Satzung der Ubootkameradschaft U-23

Stand: 25. April 2026

§ 1
Name und Geschäftsjahr

Die Ubootkameradschaft U-23 (UK U-23) ist eine Vereinigung von ehemaligen Besatzungsmitgliedern des deutschen Unterseebootes U 23, das vom 02. Mai 1975 bis zum 31. März 2011 im Dienst der Bundesmarine bzw. Deutschen Marine stand.
Das Geschäftsjahr der UK U-23 ist der Zeitraum vom 01. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

§ 2
Zweck und Aufgaben

Die UK U-23 steht zu der im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung sowie zu den Symbolen der Bundesrepublik. Zu ihren Zielen und Aufgaben gehören:

a. Kontaktpflege zu ehemaligen Besatzungsmitgliedern von U 23
b. Pflege der Kameradschaft und Tradition, unabhängig von Parteipolitik und religiöser Bindung
c. Integration in den Verband Deutscher Ubootfahrer e.V. (VDU), dem Dachverband der deutschen Ubootkameradschaften und Einzelmitglieder. Der Kassenwart führt die Berechnung und Überweisung des jährlichen VDU-Beitrags (25,20 EUR / Mitglied) eigenständig durch.

§ 3
Mitgliedschaft

a. Mitglied der UK U-23 können alle ehemaligen Besatzungsmitglieder des Unterseebootes U 23 werden, soweit sie im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

b. Besonderheiten:

- Passive Mitgliedschaft: Hinterbliebene des unter § 3a aufgeführten Personenkreises. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- Ruhende Mitgliedschaft: Personen die unter § 3a. genannt sind, aber die finanziellen Mittel für den Jahresbeitrag zeitweise nicht aufbringen können. Kameraden mit ruhender Mitgliedschaft haben kein Stimmrecht; sie können jederzeit per Brief oder E-Mail an den 1. Vorsitzenden wieder ihre aktive Mitgliedschaft beantragen, wenn sie die Differenz des Beitrags für aktive Mitglieder und ruhender Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr auf das Vereinskonto eingezahlt haben.

c. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an die UK U-23. Der Vorstand der UK U-23 entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Im Falle einer Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

d. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.
 Der Austritt ist dem Vorstand der UK U-23 per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss anzuzeigen (Gründe nicht erforderlich). Bestehende Verbindlichkeit der UK U-23 gegenüber werden durch den Austritt nicht berührt.

2. Durch Ausschluss.
 Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Beschluss des Vorstandes der UK U-23 mit 2/3 Mehrheit.
 a. Bei Schädigung des Ansehens der UK U-23
 b. Bei erheblichem Verstoß gegen diese Satzung.
 c. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht, trotz mehrfacher Mahnung.

3. Durch Auflösung der UK U-23, wobei die bis dahin entstandenen Verpflichtungen vorher zu erfüllen sind.

§4
Beiträge

Der der UK U-23 jährlich zu zahlende Beitrag wird auf der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgesetzt.

a. Die Beiträge werden jährlich vom Kassenwart per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
b. Für passive Mitglieder beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags für aktive Mitglieder.
c. Der Beitrag für ruhende Mitgliedschaft beträgt wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag durch den Vorstand festgelegt.

§ 5
Organe der UK U-23

Organe der UK U-23 sind:
a. Die Mitgliederversammlung (alle Mitglieder mit Stimmrecht).
b. Der Vorstand der UK U-23.

§6
Die Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden der UK U-23 in der Regel jährlich zum Termin des Jahrestreffen der Kameradschaft per E-Mail mit einem Vorlauf von etwa drei Monaten einberufen.
b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringendes Interesse vorliegt oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder es verlangen und schriftlich begründet beantragen.
c. Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden der UK U-23 eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Anträge, die gegen die Satzung verstoßen, sind zurückzuweisen.
d. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
e. Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer der UK U-23.
 2. Entlastung des Vorstandes und der Kasse.
 3. Änderung der Satzung, soweit erforderlich (2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen).
 4. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 6. Beschlussfassung über evtl. Auflösung der UK U-23 (§ 10)
 7. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgen allgemein mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 7
Der Vorstand

Der Vorstand der UK U-23 besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig. Der Vorstand leitet die UK U-23 nach den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende ist der repräsentative Vertreter der UK U-23.

Ausgaben und Anschaffungen sind in der Regel nur nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit möglich. **Ausnahme:** Unvorhergesehene finanzielle Ausgaben bis zu 400 EUR können durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein verantwortlich aus der Kasse der UK beglichen werden.

§ 8
Kassenprüfung

a. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
b. Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen. Desgleichen prüfen sie die vom Kassenwart aufgestellten Endabrechnungen und beantragen dessen Entlastung bei der Mitgliederversammlung.
c. Über jede Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der den Kassenakten beigefügt werden muss.

§ 9
Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Tätigkeiten für die UK U-23 sind ehrenamtlich. Es werden lediglich nachgewiesene Auslagen für Material erstattet.

§ 10
Auflösung der UKU-23

a. Die UK U-23 kann aufgelöst werden, wenn:
 1. Sie nur noch weniger als 4 Mitglieder umfasst.
 2. Mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung für einen Auflösungsantrag stimmen.
b. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende UK U-23-Vorstand, durchzuführen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Restvermögen, das zum Beispiel an das U-Bootehrenmal Möltenort gespendet werden kann.

§ 11
Protokollführung

Von jeder Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse festzuhalten sind, und das von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist von der ersten Mitgliederversammlung nach Streichung der UK U-23 aus dem Vereinsregister am 25. April 2026 in Alpirsbach beschlossen und genehmigt worden.



1. Vorsitzender UK U-23